

Block B – Anlage 4

(Satzungen)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetze (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt der Landkreis Dachau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) der dem Anschluß- und Überlassungszwang nach § 6 Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. ² Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf Sammelstellen und an Abfallbehandlungsanlagen der Anlieferer (§ 19 Abfallwirtschaftssatzung) Benutzer. ³ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gilt neben dem Anlieferer auch der Halter des Fahrzeugs, mit dem Abfälle angeliefert werden, als Benutzer. ⁴ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung).

- (3) ¹ Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Rest- und/oder Biomüllbehältnissen gem. § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung. ³ § 11 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung bleibt unberührt. ⁴ Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann die Gebühr über die gesamte Forderung vom Eigentumsverwalter gefordert werden.
- (4) ¹ Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichten über. ² Wird dem Landkreis oder der von ihm bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühren, die bis zum Eingang der Anzeige anfallen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Rest- und Biomüllabfuhr bestimmen sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehältnisse.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, gemessen in Kilogramm (bei Anlieferung an Entsorgungsanlagen mit Wiegeeinrichtung) oder nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern (bei Anlieferung an Entsorgungsanlagen ohne Wiegeeinrichtung).

§ 4

Gebührensätze

- (1) ¹ Die monatliche Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Müllbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr unter Berücksichtigung der Mindestbehälterkapazität nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung:

1.	für die Restmülltonne mit	80 l Füllraum	8,50 €
2.	für die Restmülltonne mit	120 l Füllraum	12,80 €
3.	für die Restmülltonne mit	240 l Füllraum	25,60 €
4.	für den Restmüllgroßbehälter mit	1.100 Füllraum	117,00 €.

² Die Gebühr nach Nr. 1 kann auf Antrag bei anschlusspflichtigen Grundstücken mit bis zu zwei Personen auf 6,40 € ermäßigt werden, wenn die Restmülltonne regelmäßig nur zu drei Viertel gefüllt wird.

³ Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn Müllbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

⁴ Bei Müllbehältnissen mit abweichendem Füllraum (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e Abfallwirtschaftssatzung) wird die Gebühr auf der Grundlage der in Satz 1 Nr. 4 festgesetzten Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Füllraum ermittelt.

- (2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken mit 70 l Füllraum

1. beträgt bei Verwendung der Abfallsäcke gemäß § 14 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung pro Abfallsack 2,50 €,
2. richtet sich bei Verwendung der Abfallsäcke gemäß § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung nach Absatz 1.

- (3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand errechnet.

² Der entstandene Aufwand errechnet sich aus den Kosten, die aus Anfahrt, Beladung, Abtransport und Verwertung bzw. Entsorgung der unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage entstehen.

³ Gleiches gilt für Abfälle, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG vom Landkreis zu entsorgen sind.

- (4) ¹ Die monatliche Gebühr für die Biomüllabfuhr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr

- | | | | |
|----|--------------------------|----------------|----------|
| 1. | für die Biomülltonne mit | 80 l Füllraum | 5,70 € |
| 2. | für die Biomülltonne mit | 120 l Füllraum | 8,55 € |
| 3. | für die Biomülltonne mit | 240 l Füllraum | 17,10 €. |

² Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn Biomüllbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

- (5) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 19 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt

a) am Abfallheizkraftwerk Geiselbullach

bei Anlieferungen kleiner oder gleich 100 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen) kleiner 5 t
pauschal 9,20 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 100 kg
je angefangene 5 kg 0,46 €,

bei Anlieferungen kleiner oder gleich 200 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 5 t und kleiner 30 t
pauschal 18,40 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 200 kg
je angefangene 10 kg 0,92 €,

bei Anlieferungen kleiner oder gleich 400 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 30 t
pauschal 36,80 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 400 kg
je angefangene 20 kg 1,84 €,

b) an der Reststoffdeponie Jedenhofen

aa) für sonstige Abfälle

bei Anlieferung kleiner oder gleich 100 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen) kleiner 5 t
pauschal 20,60 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 100 kg
je angefangene 5 kg 1,03 €,

bei Anlieferung kleiner oder gleich 200 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 5 t und kleiner 30 t
pauschal 41,20 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 200 kg
je angefangene 10 kg 2,06 €,

bei Anlieferung kleiner oder gleich 400 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 30 t
pauschal 82,40 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 400 kg
je angefangene 20 kg 4,12 €,

bb) für unverpresste künstliche Mineralfasern (KMF)

bei Anlieferung kleiner oder gleich 100 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen) kleiner 5 t
pauschal 35,80 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 100 kg
je angefangene 5 kg 1,79 €,

bei Anlieferung kleiner oder gleich 200 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 5 t und kleiner 30 t
pauschal 71,60 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 200 kg
je angefangene 10 kg 3,58 €,

bei Anlieferung kleiner oder gleich 400 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 30 t
pauschal 143,20 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 400 kg
je angefangene 20 kg 7,16 €,

- c) bei Anlieferung von Sperrmüll, Altholz, Alteppichen Kunststoffen und Bauschutt
an den Sammelstellen

bis zu 0,25 m ³	0,00 €
bis zu 0,50 m ³	5,00 €
bis zu 0,75 m ³	7,50 €
bis zu 1,00 m ³	10,00 €.

- d) ² Bei Anlieferung von Altreifen (ohne Felgen) an den Sammelstellen
2,50 € / Stück.

- (6) ¹ Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll auf Abruf im Rahmen einer Sammel-
tour beträgt je angefangenen Kubikmeter und pro Kühlgerät jeweils 20,00 €.
² Die Gebühr für die Abholung nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Abfallwirtschaftssat-
zung errechnet sich nach Abs. 3.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei Verwendung von Restmüll- und Biomüllbehältnissen entsteht die Gebühren-
schuld erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand (§ 2 Abs.
1) erfüllt wird. ² Das gleiche gilt für die Neuberechnung infolge Änderung der Zahl
oder Größe der Abfallbehältnisse oder sonstiger für die Gebührenhöhe maßge-
bender Umstände. ³ Die ermäßigte Gebührenschuld nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ent-
steht frühestens zum Zeitpunkt des Antrageingangs.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbe-
stand wegfällt.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle
entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Land-
kreis.
- (5) ¹ Erstattungsansprüche nach der Abfallwirtschaftssatzung entstehen mit Abschluß
der jeweiligen Maßnahme. ² Schuldner ist der Verursacher. ³ Mehrere Schuldner
sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr in halbjährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.01. und 15.07. eines Jahres fällig.
² Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine Jahresgebühr zum 15.01. eines Jahres festgesetzt werden.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 16.11.2018 (Amtsblatt Nr. 31 vom 12.11.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2022 (Amtsblatt Nr. 35 vom 07.11.2022), außer Kraft.

Dachau, den 21.12.2022

Stefan Löwl
Landrat

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und sonstige Entsorgung von Abfällen
im Landkreis Dachau
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.02.1999 (GVBl. S. 36) und § 14 des Gesetzes vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) in Verbindung mit

Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.03.200 (GVBl. S. 136) erlässt der Landkreis Dachau folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu beachten.

- (4) ¹ Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. ³ Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ² Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) ¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. ² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauabfälle,
 2. Gartenabfälle, soweit sie nicht mit der Biomüllabfuhr entsorgt werden,
 3. Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr auf Abruf (§ 17) entsorgt werden,
 4. Klärschlamm, Straßenkehrriecht, Sinkkastenrückstände, Gullyschlamm, Kanalschlamm, Rechengut, Marktabfälle, Inhalte von Fettabschneidern.
- (3) ¹ Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis nicht der Müllabfuhr übergeben werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht im Bringsystem oder durch Selbstanlieferung (§§ 17 Abs. 3, 18 und 19) überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen (z.B. unbebaute Grundstücke).
- (2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Absatz 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, bei Wohnungseigentümergeinschaften Angaben über die Verwaltungsverhältnisse, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ² Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Bei Eigentümergeinschaften sind die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch von den Verwaltungen zu erfüllen.
- (4) Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für eine geordnete Entsorgung der Abfälle erforderlich sind.
- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der notwendigen Müllbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹ Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Verwertungs-, Entgiftungs- und Trenngebote

¹ Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle unterliegen dem Verwertungs-, Entgiftungs- und Trenngebot. Die in §§ 1 Abs. 1 Halbsatz 1 und Satz 3, 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und 18 Abs. 2 genannten Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehältnisse verbracht werden. ² Auf den Recycling- und Wertstoffhöfen dürfen Abfälle zur sortenreinen Erfassung nur in dafür bereitgestellte und entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter eingegeben werden.

§ 11

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden

- (1) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - 1. im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 17 Abs. 2)
oder
 - 2. im Rahmen des Bringsystems (§§ 17 Abs. 3, 18 und 20)

erfasst

oder

- (2) durch den Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen selbst angeliefert (§§ 17 Abs. 3, 20).

§ 12

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am Anfallgrundstück oder an festgelegten Abholstellen abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 - 1. durch regelmäßige Abholung
 - a) Biomüll
 - b) Abfälle zur Beseitigung (Restmüll)
 - 2. durch Abholung auf Abruf Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (Sperrmüll); dieser ist getrennt nach Altholz, sonstigem und nicht brennbarem Sperrmüll sowie nach Kühlgeräten zur Abholung bereitzustellen
 - 3. Druckerzeugnisse, soweit dafür die organisatorischen Voraussetzungen bestehen.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹ Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach Absatz 3 Nr. 1 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ² Andere als die zugelassenen Behälter oder solche, die andere Stoffe als Restmüll enthalten, werden nicht entleert.
- (2) ¹ Biomüll ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 3 Nr. 2 zugelassenen Behältnissen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. ² In die Behältnisse können auch Gartenabfälle eingefüllt werden. ³ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die andere Stoffe als Biomüll und Gartenabfälle enthalten, werden nicht entleert.
- (3) Zugelassen sind folgende Müllbehältnisse

1. Restmüll

- a) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
- b) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
- c) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
- d) Müllgroßraumbehälter mit 1.100 l Füllraum
- e) sonstige Müllgroßraumbehälter, deren Verwendung vom Landkreis angeordnet oder durch gesonderte Erklärung ausdrücklich zugelassen wird.

2. Biomüll

- a) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
- b) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
- c) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum

§ 14

Anforderungen an die Müllbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Müllbehältnisse zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 zugelassenes Restmüllbehältnis und, soweit nicht eigenkompostiert wird, ein zugelassenes Biomüllbehältnis nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 vorhanden sein. ³ Für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke muss pro 14 Tage mindestens eine Behälterkapazität

- a) von 20 l für den Restmüll
- b) von 10 l für den Biomüll

bereitstehen.

- ⁴ Auf Antrag bleiben bei Familien mit mehr als zwei Kindern das dritte und jedes weitere außer Ansatz, solange sie zum elterlichen Hausstand gehören. ⁵ Das gleiche gilt für pflegebedürftige Personen, die mit dem Anschlusspflichtigen verwandt oder verschwägert sind und zu seinem Hausstand gehören
- (2) ¹ Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für zwei benachbarte Grundstücke gemeinsame Müllbehältnisse zugelassen werden. ² Dies ist nicht möglich für 1-2 Personengrundstücke, denen auf Antrag eine Gebührenermäßigung für die 80 l Restmülltonne gewährt wurde. ³ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Müllbehältnisse im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Absatz 1 festlegen. ⁴ Zusätzliche oder größere Müllbehältnisse können nur festgelegt werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (3) ¹ Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Müllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann, so ist dieser in zugelassenen Müllsäcken (mit 70 l Füllraum) neben den zugelassenen Müllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. ² Der Landkreis macht bekannt, wo diese Müllsäcke zu erwerben sind.
- (4) ¹ Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden und kann der Restmüll in den in § 13 Abs. 3 zugelassenen Behältnissen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zur Abholstelle gebracht werden, kann die Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken genehmigt werden. ² § 15 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (5) ¹ Für nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, insbesondere Grundstücke mit gewerblichen Betrieben jeglicher Art oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten, Schulen, Jugendheime) muss eine ausreichende Behälterkapazität vorhanden sein und zwar mindestens ein Restmüllbehältnis mit 240 l Füllraum. ² Der Landkreis kann auf Antrag ausnahmsweise ein Restmüllbehältnis mit 120 l Füllraum zulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine größere Behälterkapazität nicht erforderlich ist. ³ Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Wird ein Grundstück nach Abs. 1 und Abs. 5 gemischt genutzt, so kann ein gemeinsames zugelassenes Müllbehältnis entsprechend der erforderlichen Behälterkapazität benutzt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (7) ¹ Die Bio- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. ² Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ³ Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden. ⁴ Brennende, glühende oder heiße Abfälle, die Müllbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

§ 15

Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Müllbehälter für die Restmüll- und Biomüllabfuhr

- (1) ¹ Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter stellen dem Anschlusspflichtigen die nach § 13 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung. ² Die Abfallbehälter bleiben im Eigentum des Landkreises oder des beauftragten Dritten. ³ Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln. ⁴ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁵ Auf Antrag kann für Müllgroßbehälter die Anschaffung und Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen erlaubt werden. ⁶ Diese Behälter müssen die gleiche Beschaffenheit wie die vom Landkreis gestellten Behälter aufweisen und bleiben Eigentum des Anschlusspflichtigen.
- (2) ¹ Die Müllbehälter sind vom Anschluß- bzw. Benutzungspflichtigen möglichst sichtbar so aufzustellen, dass sie am Abholtag von den mit der Abholung beauftragten Personen aus üblicher Entfernung auf kürzesten, gut begehbaren und für Großbehälter befahrbaren Wegen aus den Grundstücken abgeholt, entleert und zurückgebracht werden können. ² Die Behälter dürfen nicht weiter als 10 m vom Straßenrand entfernt sein. ³ Soweit geeignete Zufahrten bei Reihenhaussiedlungen und Großwohnanlagen nicht vorhanden sind, werden gesonderte Regelungen über die Bereitstellung mit dem Abfuhrunternehmer getroffen. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) ¹ Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfälle am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom Landkreis oder seinem Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen liegt. ² Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Können aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehälter am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 16

Häufigkeit der Restmüll- und Biomüllabfuhr

- (1) ¹ Der Restmüll und der Biomüll werden wechselweise jeweils vierzehntägig abgeholt. ² Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten bekanntgegeben.

- (2) ¹ Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 17

Sperrmüllabfuhr auf Abruf

- (1) Für die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 3 entsprechend.
- (2) ¹ Sperrmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 und Kühlgeräte werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten im Rahmen einer Sammeltour abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe der Art und Menge des Abfalls beantragt. ² Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ³ Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. ⁴ Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung.
- (3) Sperrmüll darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis oder beauftragten Dritten betrieben oder ihm zur Verfügung stehenden Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.

§ 18

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 20 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle
 - a) Druckerzeugnisse
(soweit nicht im Holsystem erfasst),
 - b) wiederverwendbare Textilien,
 - c) Gartenabfälle
(soweit sie nicht in Biomüllbehältnissen eingebracht werden),
 - d) Bauabfälle,
 - e) Altmetalle,
 - f) Holz
(behandelt und unbehandelt),
 - g) Sperrmüll
(soweit keine Erfassung im Holsystem),
 - h) Altteppiche,
 - i) Elektronikaltgeräte.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 haben die Besitzer die Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen) zu bringen. ² Dabei ist das Gebot der Abfallvermeidung und -verwertung nach § 2 zu beachten. ³ Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1 und die zulässige Menge, Art und Weise der Anlieferung. ⁴ Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Die Möglichkeit der Anlieferung bei sonstigen zugelassenen Wiederverwertungsbetrieben bleibt unberührt.
- (3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³ Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

§ 20

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹ Vom Überlassungspflichtigen sind die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abfälle in die auf den Sammelstellen bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 einzeln aufgeführte Abfälle werden auf den Recyclinghöfen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angenommen. ³ Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴ Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁵ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis bzw. von dem beauftragten Dritten festgelegten und am Standort angegebenen Öffnungszeiten zulässig.

⁶ Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten, insbesondere der Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallentsorgungsgebühr sowie vorschriftsmäßigen Benutzung der Sammelbehälter.

- (2) ¹ Leuchtstoffröhren, leere Spraydosen, Altbatterien, FCKW-haltige Kühlgeräte sowie PCB-haltige Kondensatoren und Haushaltsgeräte können auf den vom Landkreis bestimmten Sammelstellen zu den angegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. ² Die übrigen Problemabfälle aus Haushaltungen sind zu dem bekanntgemachten Zeitpunkt an den speziellen Sammelfahrzeugen (Giftmobil) zu übergeben. ³ Problemabfälle in Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind der vom Landkreis bzw. einem beauftragten Dritten betriebenen zentralen Annahmestelle zu übergeben.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises, Zeitungen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden.

§ 22

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs-, Auskunfts- oder Duldungspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 10, 13, 14 Abs. 7 oder 20 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse und die Eigenkompostierung (§ 14 Abs. 1) oder über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 und 3) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwider handelt,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 19 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 16. Dezember 1996 (Amtsblatt Nr. 31 vom 19. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2001 (Amtsblatt Nr. 29 vom 09. November 2001), außer Kraft.

Dachau, den 13. November 2001

Hansjörg Christmann
Landrat

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Dachau (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. November 2001:

Art. 1

(1) In § 14 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

“¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse müssen mit den jeweils gültigen Kontrollmarken deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht mit Marken versehene Gefäße zu leeren.

(2) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“¹Die Müllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen vom Überlassungspflichtigen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch für Müllbehältnisse in Tonnenhäusern. ²Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ³Nach der Leerung sind die Müllbehältnisse unverzüglich vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.“

(3) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“¹Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Müllbehältnisse selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße zu verbringen. ²Satz 1 gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen. ³Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind, so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Dritte verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ⁴Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Dritte zum Befahren der Privatstraße

nicht verpflichtet. ⁵Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Müllbehälter zur nächstgelegenen, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zu verbringen. ⁶Ein Anspruch auf das Befahren von Privatstraßen besteht nicht. ⁷Absatz 2 gilt entsprechend.“

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. November 2003 in Kraft.

Dachau, den 24.10.2003

Hansjörg Christmann
Landrat

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 17 S. 1 LKrO, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Dachau (Abfallwirtschaftssatzung) vom 24. Oktober 2003:

Art. 1

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung. ⁴Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (z. B. organische Küchen-/Gartenabfälle). ⁵Das Nähere wird in einer Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang 1).

(2) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bioabfall ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 3 Nr. 2 zugelassenen Behältnissen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. ²In die Behältnisse können auch Gartenabfälle eingefüllt werden. ³Als Sammel- und Transportmaterialien sind nur Küchenkrepp und Altpapier sowie Papier-Sammeltüten im Sinne des Anhangs 1 Nr. 2 der BioAbfV zugelassen. ⁴Die Verwendung von Plastiksäcken oder -tüten, insbesondere Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK-Sammelbeutel), ist bei der Sammlung von Bioabfall nicht gestattet. ⁵Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die nicht zugelassene Stoffe enthalten, werden nicht entleert.“

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Dachau, den

Stefan Löwl
Landrat

Trennliste

Folgende Abfälle müssen über die Biotonne entsorgt werden:

Küchenabfälle:

- Obst- und Gemüseabfälle (auch Schalen von Südfrüchten)
- Speisereste aus Haushalten
- Fisch-, Wurst- und Fleischreste aus Haushalten
- Brot- und Gebäckreste
- Verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung)
- Eierschalen
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Nussschalen
- Topf- und Balkonpflanzen, Schnittblumen

Gartenabfälle:

- Heckenschnitt, kleine Zweige
- Grasschnitt, Unkraut
- Pflanzenabfälle
- Laub
- Fallobst in kleinen Mengen
- Mit Schädlingen oder Krankheiten befallene Pflanzen

Außerdem:

- Papiertüten zum Sammeln des Biomülls
- Zeitungspapier zum Einwickeln des Biomülls
- Sägespäne, Holzwolle (unbehandelt aus Kleintierhaltung)
- Stroh, Heu (unbehandelt)
- Vogelkäfigsand
- Blumenerde
- Topfpflanzen

Folgende Abfälle dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden:

- Plastiktüten, kompostierbare Biokunststofftüten
- Verpackte Lebensmittel, Kunststoffverpackungen
- Windeln, Hygieneartikel, Fäkalien
- Kompostierbare Verpackungen
- Flüssige Abfälle
- Zigarettenskippen
- Grillkohle, Holz- und Kohlenasche, Ölrück
- Steine, Bauschutt
- Straßenkehricht
- Papiertaschentücher, Papierhandtücher
- Staubsaugerbeutel

- Blumentöpfe
- Holzabfälle
- Katzenstreu, Hundekot
- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Tierkadaver
- Textilien
- Restmüll

Eigenerklärung Bezug Russland

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Maßnahme oder Baumaßnahme

Leistung

☐ ¹ Bewerber / Bieter ☐ ¹ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ☐ ¹ Auftragnehmer ☐ ¹	(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)
---	--

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- ☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
 - ☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
-
- ☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
 - ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

¹ Zutreffendes ankreuzen

☐	Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
☐	keine der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
☐	folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).
☐	Die Leistungen keines Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
☐	Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
☐	Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
☐	keine der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
☐	folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).
☐	Die Leistungen keines Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
☐	Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
☐	Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

(Ort, Datum, Name, Unterschrift²)

² nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines Teilnahmeantrages / Angebotes ist

Vergabestelle

Vergabeart

- ☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum

Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß VgV)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ L 212 EU Bewerbungsbedingungen EU
☐ L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
☐ L 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐ L 2492 Online-Vergaben
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☐ L 214 Besondere Vertragsbedingungen
☐ L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
☐ L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
☐ L 224 Lohnleitklausel
☐ L 225 Stoffpreisleitklausel
☐ L 244 Datenverarbeitung
☐ L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ L 213 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- ☐ L 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐ L 124 / L1240 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- ☐ L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ L 2496 Schutzzerklärung
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐ L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- ☐ L 2495 Verpflichtungserklärung
- ☐
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax

3 Unterlagen

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐ L 127 - Erklärung Bezug Russland
- ☐ L 124 / 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ L 2496 - Schutzerklärung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐ Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer und Prokuristen
- ☐ L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 248
- ☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
- ☐ L 2495 - Verpflichtungserklärung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe:

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ nur für ein Los
 - ☐ für ein Los oder mehrere Lose:
 - ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
 - ☐
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- ☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
 - ☐
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- ☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
☐
☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- ☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- ☐ Elektronisch

- ☐ in Textform

- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- ☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- ☐ siehe Briefkopf

- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB):

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

4.2 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abfasst sind, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 6.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- **oder** einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

9 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannten Termin ab.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BlmA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ L 234 Erklärung Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- ☐ L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- ☐ L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ L 124 / Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ L 1240
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
- 2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt _____ Euro
- 3 Anzahl der Nebenangebote _____ St.
- 4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote _____ %
- 5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6 ☐ Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Leistung präqualifiziert und im Amtlichen Verzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:
Zertifikatsnummer Zugangscode
Zertifikatsnummer Zugangscode
Zertifikatsnummer Zugangscode
- ☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).²
- 7 Ich/Wir erkläre(n), dass
☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- 8 Ich/Wir erkläre(n), dass
– ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
– ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n),
– mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
– das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
– falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

² Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vergütung

Besondere Bedingungen:

Abschlagszahlungen vereinbart: Ja ☐

2 Ausführungsfristen

2.1 Beginn der Ausführung:

Spätestens	Werktage nach Aufforderung
Späteste Aufforderung am	(Datum)
Frühestens	
Frühestens am	(Datum)
Spätestens	Werktage nach Zuschlagserteilung
Spätestens am	(Datum)

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

Spätestens	Werktage nach Zuschlagserteilung
Einzelfristen für	
2.2.1	= spätestens Werktage nach
2.2.2	= spätestens Werktage nach
2.2.3	= spätestens Werktage nach

2.3 Vollendung der Leistung nach Datum

Spätestens am	(Datum)
Einzelfristen für	
2.3.1	= spätestens (Datum)
2.3.2	= spätestens (Datum)
2.3.3	= spätestens (Datum)

2.4

3 Abnahme

- 3.1 ☐ Die Leistung ist förmlich abzunehmen.
- 3.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
☐ bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
☐ bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

4 Vertragsstrafen

- 4.1 Bei Überschreitung der Ausführungsfristen
für ☐ Beginn ☐ Vollendung ☐ Einzelfrist
der Leistung hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von
% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen.
- 4.2 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeiträge wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der Ergänzenden Vertragsbedingungen bzw. des § 14 Nr. 3 VOL/B nicht, sondern

für	=	Jahre
für	=	Jahre
für	=	Jahre

6 Rechnungen

Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen (Wiege- und Lieferscheine etc.) sind zweifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen -fach
- Teilschlussrechnungen -fach
- Schlussrechnungen -fach
- Unterlagen -fach

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu stellen:

7 Sicherheitsleistungen

Zur Vertragserfüllung werden Sicherheitsleistungen in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme verlangt:

Ja ☐ Nein ☐

8 Preisgleitklausel

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – L 225
☐

9 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- ☐ Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine
☐ Siehe beigefügte Unterlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Ausgabe Juni 2018

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Preise

- 1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.

3 Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

4 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 4.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

5 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

8 Abrechnung (§ 15)

- 8.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 8.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 8.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

9 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2
 - das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwerissen und ggf.
 - die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 9.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10 Bürgschaften (§ 18)

- 10.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.
- 10.2 Die Bürgschaft ist von einem
 - in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
 zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

- 10.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur **e i n e r** Urkunde zu stellen.
- 10.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.
- 10.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

11 „Equal Pay“ Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

12 Neubeauftragung der Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der AG die für den Vertragszweck erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen AN, kann er darauf verzichten, diese erneut öffentlich auszuschreiben, soweit die angebotene Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der AN kann gegen die Höhe der Kosten nicht einwenden, dass ein Vergabeverfahren nicht durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch sind.

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Ausgabe Juni 2018

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Preise

- 1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.

3 Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

4 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 4.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

5 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

8 Abrechnung (§ 15)

- 8.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

- 8.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 8.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

9 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 9.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10 Bürgschaften (§ 18)

- 10.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.
- 10.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

- 10.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

- 10.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

- 10.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

11 „Equal Pay“ Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

12 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum)_____
(Stempel und Unterschrift)_____
(Ort) (Datum)_____
(Stempel und Unterschrift)_____
(Ort) (Datum)_____
(Stempel und Unterschrift)_____
(Ort) (Datum)_____
(Stempel und Unterschrift)

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
Ergänzung des Angebotsschreibens

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Name des Unternehmens (erst nach gesonderter Anforderung der Vergabestelle)	Eignungs- leihe ^{*)} (Ja/Nein)

^{*)} Sofern für die von einem Unterauftragnehmer zu erbringende Teilleistung der Bieter nicht geeignet ist, liegt ein Fall der Eignungsleihe hinsichtlich der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit vor.

Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich mich/wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne(n) ich/wir nachfolgend die Namen, den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der hierzu vorgesehenen Unternehmen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

☐	Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften. ¹
--------------------------	---

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Bewerbungsbedingungen gefordert ist.

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft auszufüllen sofern nicht eine EEE eingereicht wird oder ein anderer Eignungsnachweis zugelassen ist)

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

- ☐ Bewerber*)
☐ Bieter*)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
☐ Nachunternehmer*)
☐ anderes Unternehmen*)

(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 42 VgV bzw. § 31 UVgO in Verbindung mit § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
☐ zwar ist zu meinem/unseren Unternehmen ein Eintrag im Wettbewerbsregister gespeichert, jedoch hat mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen, die jederzeit nachprüfbar sind und der Registerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro (netto) wird der Auftraggeber bei der Registerbehörde im Bundeskartellamt abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe(n).

*) zutreffendes ankreuzen

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

☐ Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde(n) ich/wir ihn vorlegen.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

☐ Ich bin/Wir sind in einem Berufs-/Handelsregister eingetragen.

☐ Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in ein Berufs-/Handelsregister verpflichtet, kann/können aber auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen vorlegen:

Gewerbebeanmeldung, Berufs-/Handelsregistrauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder anderweitige sonstige Nachweise

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐* **Nachweis eines bestimmten Mindestjahresumsatzes, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags**

Der geforderte Mindestjahresumsatz beträgt: €*

Mein Jahresumsatz betrug: Jahr €,

Jahr €,

Jahr €.

Der geforderte Mindestjahresumsatz in dem
Tätigkeitsbereich des Auftrages beträgt: €*

Mein Jahresumsatz in diesem Bereich betrug: Jahr €,

Jahr €,

Jahr €.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen auf gesondertes Verlangen vorlegen.

**Information über die Bilanzen des Bewerbers/Bieters**

Methoden und Kriterien für die transparente, objektive und nichtdiskriminierende Berücksichtigung des in den Bilanzen angegebenen Verhältnisses zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten*:

Beigefügt übersende(n) ich/wir die Bilanz meines/unseres Unternehmens.

**Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Auftragsfall eine Berufshaft- oder Betriebshaftpflichtversicherung

für Personenschäden in Höhe von mindestens €*,

für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von mindestens €*,

für €*,

für €*

abschließen werde(n).

Eine entsprechende Zusicherung der Versicherung bzw. einen entsprechenden Versicherungsnachweis werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen übersenden.

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

**Angabe geeigneter Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungen der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen**☐ **Der Auftraggeber akzeptiert auch Referenzen, welche mehr als drei Jahre zurückliegen**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in mindestens * Fällen vergleichbare Leistungen erbracht habe(n).

1. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes, des Auftraggebers und des jeweiligen Ansprechpartners:

2. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes, des Auftraggebers und des jeweiligen Ansprechpartners:

- Falls das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich der Auftraggeber eine Überprüfung der Referenzen beim jeweiligen Vertragspartner/Ansprechpartner vor.

Namen der Personen mit Funktion (auch technische Leitung)	Berufliche Qualifikation

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen einreichen.

**Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens**

Angabe der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

**Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht**

Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Bei komplexer Art der zu erbringenden Leistung oder bei solchen Leistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität beziehungsweise die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle vorgesehenen Vorkehrungen.

Folgende Kontrollen werden vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Mein/Unser Unternehmen verfügt über folgende Bescheinigungen und Erlaubnisse zur Berufsausübung:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet.

Folgende Umweltmanagementmaßnahmen werde(n) ich/wir während der Auftragsausführung anwenden:

--

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Durchschnitt der letzten drei Jahre über folgende Anzahl von Beschäftigten und Führungskräfte verfügte(n):

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl Führungspersonal

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.

Mein/unser Unternehmen verfügt für die Ausführung des Auftrags über folgende Geräte und technische Ausrüstung

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Angabe, welche Teile des Auftrags ich/wir als Unteraufträge zu vergeben beabsichtige(n).

Folgende Teile des Auftrags beabsichtige(n) ich/wir als Unteraufträge zu vergeben:



Bei Lieferleistungen Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter.

Folgende Muster, Beschreibungen oder Fotografien der von mir/uns zu liefernden Güter habe(n) ich/wir beigefügt:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir die Echtheit auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen.



Bei Lieferleistungen Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Institutionen oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen.

Die Einhaltung der technischen Anforderungen oder Normen durch Bescheinigung hierzu anerkannter Institutionen oder amtlicher Stellen wird bestätigt.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir die Echtheit auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen oder Nachweise auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden müssen und mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift) ¹⁾

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Hinweis:

Bei den mit „*“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen bzw. Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit der darin beschriebene Eignungsnachweis verlangt wird.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Erklärung der Bewerbergemeinschaft

(bei Teilnahmeanträgen von Bewerbergemeinschaften auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bewerbergemeinschaft

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Angebotsaufforderung eine Bietergemeinschaft zu bilden.

Wir erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

¹ Die Bewerbergemeinschaft hat bei elektronischer Abgabe über die Vergabepattform mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Vergabestelle)

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

(Datenschutzbeauftragte/r)

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch

(Vergabestelle)

und von dieser/m mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte externe Dienstleister (z.B. Projektsteuerer und Planungsbüros) nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes/Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, streng vertraulich behandelt und genutzt. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/des Angebotes und eines daraus resultierenden Vertragsabschlusses der Vertragsparteien. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder eines Vertragsabschlusses werden die Daten für die Dauer der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen verarbeitet und können im Rahmen von Repräsentationsaufgaben nach Fertigstellung und Eröffnung des fertiggestellten Objektes der nutzenden Behörde übermittelt werden. Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Datenerhebung und -verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, c und e DSGVO i.V.m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie Art. 4 Absatz 1, Art. 5 Abs. 1 S.1 BayDSG.

Ihre Rechte

Bezüglich der über Sie bei uns gespeicherten Daten haben Sie das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie nach Artikel 21 DSGVO das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum o.g. Zweck jederzeit zu widersprechen.

In den genannten Fällen richten Sie Ihr Schreiben bitte an

(Vergabestelle)

Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Schutzerklärung

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift oder digitale Signatur des Bewerbers/Bieters¹

¹ nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

Hinweis nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBI S. 701) verwiesen.